

Haushaltssatzung der Stadt Plau am See für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.01.2025 Beschluss Nr. S/24/0087 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	16.032.700 €	
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	18.381.900 €	
ein Ergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-223.400 €	
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	15.035.100 €	
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	17.064.800 €	
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-2.029.700 €	
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.955.000 €	
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.946.800 €	
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.200 €	
¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 74,092 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Für den Fall einer nach § 48 KV M-V zu erlassenden Nachtragshaushaltssatzung gelten die Regelungen des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Plau am See vom 14.01.2025.

7.2. Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig (§ 14 Abs.1 Satz 1 GemHVO-Doppik).
2. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
3. Mehrerträge/-einzahlungen für Jugendarbeit (Produkte 36200, 36600) berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im gleichen Produkt (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3. Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 10.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

.....18... EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des
Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

...3.732.927... EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich

..26.583.542... EUR.

Plau am See, 20.03.2025
Ort, Datum

gez. i.V. Marika Seewald
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.03.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

A. Anordnung

Gegenüber der Stadt wird gemäß § 82 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angeordnet, einen aktualisierten, mit der örtlichen Rechnungsprüfung nachweislich abgestimmten und vom verwaltungsleitenden Organ unterzeichneten, verbindlichen Zeit- und Arbeitsplan zur Feststellung der Jahresabschlüsse ab 2020 bis zum 30.04.2025 vorzulegen.

B. Entscheidung zur Haushaltssatzung

Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.000.000 EUR wird die Genehmigung in voller Höhe gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen für das Haushaltjahr 2025 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 21.03.2025 bis 11.04.2025

während der Öffnungszeiten

am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

von 9:00 bis 12:00 Uhr,

und am Dienstag zusätzlich

von 14:00 bis 18:00 Uhr,

im Verwaltungsgebäude in Plau am See, Dammstraße 33, Zimmer A2.11 öffentlich aus.

Plau am See, den 20.03.2025

gez. i.V. Marika Seewald
Der Bürgermeister

Anlageblatt zur Veröffentlichung im Internet

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Plau am See
für das Haushaltsjahr 2025

	Datum	Grund
veröffentlicht am	20.03.2025	Erstveröffentlichung
zuletzt geändert		
gültig bis		

auf der Internetseite des Amts Plau am See unter www.amtplau.de

Plau am See, den 20.03.2025

im Auftrag,

S. Heinigen
